



Gerhard Zauner
0650/2129213



Franz Brauchart
0664/8132228

Organ- und Amtshaftpflichtversicherung

VAV-Organhaftpflichtversicherung

Gemäß § 1 OrgHG haften Organe dem Rechtsträger für Schäden an seinem Vermögen, die sie ihm, in Vollziehung der Gesetze, schuldhaft und rechtswidrig, direkt zugefügt haben.

Deckungsumfang: Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer schadlos zu halten, wenn und soweit dieser als Organ auf Grund des OrgHG, wegen einer in Vollziehung der Gesetze begangenen Rechtsverletzung vom Rechtsträger als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Versichert sind Sachschäden, Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden. Grobe Fahrlässigkeit gilt als mitversichert.

Versicherungssumme: € 75.000,- pro Person/Jahr

VAV-Amtshaftpflichtversicherung

Gemäß § 3 AHG kann der Rechtsträger, wenn er dem Geschädigten den Schaden ersetzt hat, von seinen Organen, die die Rechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

Deckungsumfang: Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer schadlos zu halten, wenn dieser als Organ vom Rechtsträger auf Grund des AHG wegen einer in Vollziehung der Gesetze einem **Dritten** gegenüber grob fahrlässig begangener Rechtsverletzung als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Vorsatz ist nicht mitversichert.

Versicherungssumme: € 75.000,- pro Person/Jahr

**Prämie für VAV-Organ- und Amtshaftpflichtversicherung
von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016:**

€ 14,-

Für Polizeischülerinnen und Polizeischüler gratis!

Info und Abschluss bei deinen Personalvertretern der FCG-KdEÖ.